

Satzung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

Präambel

Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bekennt sich zur Einheit von Forschung und Lehre. Ihre Mitglieder tragen - im Einklang mit dem Leitbild der Universität - durch Engagement und Initiative zum Aufbau einer hervorragenden Forschung, Lehre und Bildung bei. In diesem Sinne untersucht die Fakultät die ökonomischen, sozialen und politischen Sphären der Gesellschaft und ihre Wechselwirkung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

§ 2

Aufgaben der Fakultät

(1) Die Fakultät erfüllt auf ihren Wissenschaftsgebieten die wissenschaftlichen Aufgaben der Universität Hamburg in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat gemäß § 3 Absatz 1 HmbHG. Sie nimmt ihre Aufgaben unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität auf der Grundlage des Hamburgischen Hochschulgesetzes, des Gesetzes zur Bildung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und der Grundordnung der Universität Hamburg selbstständig wahr.

(2) Die Fakultät verantwortet ihr wissenschaftliches Profil und ihre Leistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Bei allen Aufgaben beachtet sie den Gesichtspunkt der Gleichstellung von Frauen und Männern. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung erfüllt die Fakultät mit ihren Organen und Einrichtungen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Förderung und Koordinierung der disziplinären und interdisziplinären Forschung und der Zusammenarbeit in der Forschung einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen und wissenschaftsnahen Praxisakteuren und -institutionen,
2. Sicherstellung eines hochwertigen, vollständigen und ordnungsgemäßen Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Durchführung akademischer Prüfungen und Verleihung akademischer Grade und Ehregrade,
4. Gewährleistung einer regelmäßigen Studienfachberatung für die von ihr angebotenen Studiengänge,
5. Weiterentwicklung bestehender und ggf. Einrichtung neuer Studiengänge einschließlich der Verabschiedung von Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
6. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
7. Angebot wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Weiterbildungsstudiengänge und -programme,
8. Förderung der Weiterbildung ihrer Mitglieder,
9. Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis,
10. im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Entscheidung über Einstellung von Personal, insbesondere Entscheidung über die Einrichtung von Berufungsausschüssen und die Aufstellung von Berufungsvorschlägen sowie

11. leistungs- und belastungsgerechte Bewirtschaftung ihrer Mittel.

(3) Die Fakultät verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit den Organen der Universität, mit den anderen Fakultäten der Universität, mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen und wissenschaftsnahen Praxisakteuren und -institutionen.

§ 3

Mitglieder der Fakultät

(1) Für die Mitgliedschaften in der Fakultät gelten die jeweiligen Bestimmungen des HmbHG und der Grundordnung der Universität Hamburg.

(2) Die Fakultät bekräftigt die Teilnahme an der universitären Selbstverwaltung als Recht und Pflicht ihrer Mitglieder gemäß § 9 Absatz 4 HmbHG. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

§ 4

Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan und zwei oder drei Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt drei bis fünf Jahre und wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan bestimmt. Die Aufgaben des Dekanats bestimmen sich nach den Vorschriften des HmbHG und der Grundordnung der Universität Hamburg.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich und bestimmt eine Prodekanin oder einen Prodekan zu ihrer bzw. ihrem oder seiner bzw. seinem Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Dem Dekanat obliegen die in § 90 Absatz 6 HmbHG genannten Aufgaben.

§ 5

Fakultätsrat

(1) Die Mitglieder der Fakultät wählen gemäß der Wahlordnung zum Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. drei Mitglieder des akademischen Personals,
3. drei TVP-Mitglieder,
4. drei Studierende.

Bei der Zusammensetzung soll eine möglichst breite Vertretung der Fachbereiche im Fakultätsrat gewährleistet werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der Dekanin oder des Dekans übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz. Sind alle Dekanatsmitglieder verhindert, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Sitzung.

(4) Dem Fakultätsrat obliegen neben der Wahl des Dekanats die in § 91 Absatz 2 HmbHG genannten Aufgaben.

(5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden, findet die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 6

Organisation in der Fakultät

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium gliedert sich die Fakultät in die Fachbereiche

- Sozialökonomie,
- Sozialwissenschaften und
- Volkswirtschaftslehre.

(2) Darüber hinaus nimmt eine fachbereichsübergreifende Graduate School als Teil der Fakultät Aufgaben in der Nachwuchsförderung wahr.

(3) Die Mitglieder der Fakultät werden einzelnen Fachbereichen zugeordnet, soweit sie nicht der Fakultätsverwaltung oder ausschließlich zentralen Einrichtungen der Fakultät angehören. Die Tätigkeit in anderen Organisationseinheiten lässt ihre in Satz 1 geregelte Zuordnung unberührt. Auf Antrag kann eine zweite Mitgliedschaft in einem anderen Fachbereich der Fakultät beantragt werden (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft wird wirksam, wenn der Fachbereichsrat des betreffenden Fachbereichs dem Antrag zustimmt.

(4) Die Leiterinnen oder Leiter der Organisationseinheiten werden vom Dekanat bestimmt und sind dem Dekanat gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtig. Sie nehmen ihre Aufgaben unter der Gesamtverantwortung des Dekanats wahr.

(5) Über die Bildung beziehungsweise Aufhebung von Organisationseinheiten beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität Hamburg.

§ 7

Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche sind zuständig für

1. die Durchführung und Entwicklung der jeweiligen Studiengänge, soweit dies nicht von der Graduate School wahrgenommen wird,
2. die Aufstellung von Lehrveranstaltungsplänen, die das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderliche Lehrangebot und ein hochwertiges Studium gewährleisten,
3. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen
4. die Sicherstellung der Studienfachberatung,
5. Vorschläge für die Lehrverpflichtung
6. Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen.

(2) Die Mitglieder der Fachbereiche wählen gemäß der Wahlordnung der Universität Hamburg jeweils einen Fachbereichsrat.

Den Fachbereichsräten der Fachbereiche Sozialökonomie und Sozialwissenschaften gehören jeweils fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied der anderen Gruppen nach § 10 Abs. 1 HmbHG an. Dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied der anderen Gruppen nach § 10 Abs. 1 HmbHG an.

(3) Die Fachbereichsräte bestimmen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied im jeweiligen Fachbereichsrat sind, jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist Vorsitzender des Fachbereichsrates mit Stimmrecht und übernimmt eine Koordinierungsfunktion innerhalb des Fachbereichs unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.

(4) Für jeden Studiengang des Fachbereichs bestellt der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Dekanat eine verantwortliche Programmdirektorin bzw. einen verantwortlichen Programmdirektor.

§ 8

Graduate School

(1) Ziel der Graduate School ist es, die Doktorandenausbildung zu verbessern, Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät strukturiert zu fördern und das gesamte Promotionsverfahren institutionell zu unterstützen. Die Graduate School ist zuständig für

1. die Durchführung und Entwicklung der jeweiligen Promotionsstudiengänge einschließlich der Aufstellung von Lehrveranstaltungsplänen, die das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderliche Lehrangebot und ein hochwertiges Studium gewährleisten,
2. die Bereitstellung von Lehrangeboten für wissenschaftlichen Nachwuchs auf höchstem akademischen Niveau,
3. die Herstellung von systematischen Verknüpfungen zwischen akademischer Lehre und Forschung sowie
4. die Durchführung und Entwicklung der Masterstudiengänge, wobei die Fachbereiche die Lehrveranstaltungs- und Studienorganisation übernehmen können.

(2) Der Graduate School gehören alle immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden an sowie die hauptberuflich an der Fakultät Beschäftigten, die Lehraufgaben in der Graduate School wahrnehmen.

(3) Die Graduate School wird von einem Vorstand geleitet, welcher aus der Direktorin oder dem Direktor der Graduate School und in der Regel sechs weiteren Vorstandsmitgliedern besteht. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit verfügen. Die Direktorin bzw. der Direktor muss Professorin bzw. Professor sein und wird vom Dekanat bestimmt. Sie bzw. er benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter.

§ 9

Forschungszentren

(1) Die Forschungszentren der Fakultät werden im Einzelfall durch Beschluss des Fakultätsrats auf Zeit eingerichtet und regelmäßig begutachtet.

(2) Die Leitung der Forschungszentren wird vom Dekanat bestimmt. Im Einzelfall kann durch Beschluss des Dekanats die Leitung durch einen erweiterten Vorstand ergänzt werden.

§ 10

Fakultätskammer

(1) Zur Beratung sowie zur Koordination und Kommunikation der Leitungsaufgaben des Dekanats wird eine Fakultätskammer aus den Fachbereichssprechern oder Fachbereichssprecherinnen und der Direktorin bzw. dem Direktor der Graduate School gebildet. Sie sorgt für eine angemessene Beteiligung der Fachbereiche und der Graduate School an den Planungsprozessen der Fakultät, insbesondere der Struktur- und Entwicklungsplanung. Sie fördert aktiv den schnellen Informationsaustausch zwischen dem Dekanat, den Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Zuständigkeiten des Dekanats nach § 90 HmbHG bleiben unberührt.

(2) Den Vorsitz in der Fakultätskammer führt die Dekanin oder der Dekan. Bei einer Verhinderung der Dekanin oder des Dekans übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz.

(3) Die Fakultätskammer tritt regelmäßig, in der Vorlesungszeit in der Regel einmal monatlich zusammen.

(4) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Fakultätskammer teilnehmen; sie bzw. er ist wie ein Mitglied einzuladen.

(5) Der Fakultätsrat ist über die Ergebnisse der Beratungen der Fakultätskammer zu informieren.

§ 11

Gleichstellung und Frauenförderung

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Gleichstellungsvollversammlung des wissenschaftlichen Personals der Fakultät für zwei Jahre eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Dabei sollen alle drei Fachbereiche vertreten sein. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitglieder des akademischen Personals. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Fakultät stellt für die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten eine angemessene personelle und sachliche Unterstützung sicher. Näheres regelt der Gleichstellungsplan der Fakultät.

(3) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Fakultät bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie bzw. er wirkt bei allen Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Fakultät mit und ist bei der Erstellung des Gleichstellungsplans zu beteiligen.

(4) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte hat Rede- und Antragsrecht in Sitzungen des Fakultätsrats und dessen Ausschüssen sowie in Sitzungen der Fachbereichsräte. Sie bzw. er ist über die Tagesordnung dieser Gremien wie ein Mitglied zu informieren.

(5) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Fakultätsrat am Ende der Amtsperiode Bericht über die Erfahrungen und Ergebnisse der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags der Fakultät.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg am 15.05.2017 in Kraft.

Hamburg, den 07.12.2016

Universität Hamburg